

## 1. Geltung

1.1. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend: Geschäftsbedingungen) gelten im Geschäftsverkehr für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen zwischen der Decorative Products GmbH (nachfolgend: DPG) und ihren Kunden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen DPG und dem Kunden, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als DPG ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

## 2. Angebot und Abschluss, Rahmenverträge und Abrufaufträge

2.1. Angebote von DPG sind stets freibleibend und unverbindlich und besitzen eine Gültigkeit von maximal 60 Tagen sofern nicht anders spezifiziert. Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung des Kunden durch DPG oder Lieferung.

2.2. Werden DPG nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere ein Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen an den Kunden, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, ist DPG berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

2.3. - Besteht zwischen DPG und dem Kunden ein Rahmenvertrag und erfüllt der Kunde seine Pflichten aus diesem Rahmenvertrag nicht, ist der Kunde gegenüber DPG in Höhe des nachweislich entgangenen Gewinns sowie jedes darüber hinaus gehenden Schadens schadensersatzpflichtig.

- Werden die aus einem geschlossenen Rahmenvertrag sich ergebenden Pflichten für den Lieferanten von diesem nicht erfüllt, so ist der Vertragspartner/Lieferant DPG gegenüber schadensersatzpflichtig. Dies bis zur vollen Höhe des nachweislich entgangenen Gewinns. Darüber hinausgehende Forderungen Dritter an DPG, die in mittelbarem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Nichterfüllung des Vertrages einhergehen, sind vom Vertragspartner/Lieferanten zu erstatten.

2.4. Grundsätzlich sind die von DPG gemachten Angaben in Abrufaufträgen circa Angaben, die auf Informationen der Kunden basieren. Für DPG ergibt sich daraus keine Abnahmeverpflichtung.

## 3. Lieferbedingungen / Verzug

3.1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von DPG schriftlich bestätigt worden sind. Lieferereinteilungen sind nur gültig, wenn sie im Rahmen der vereinbarten Kapazitäten eingeteilt werden und die dafür beizustellenden Rohteile ausreichend zur Verfügung stehen. Überzogenen Einteilungen müssen wir nicht grundsätzlich widersprechen. Die nachträgliche Festsetzung von Rückstandsmengen wegen Mehrbedarf beim Kunden akzeptieren wir nicht.

3.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

3.3. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und Liefertermine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.

3.4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3.5. Die seitens DPG in den Bestellungen definierten Liefertermine sind für den Lieferanten bindend und gelten als akzeptiert, sofern der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Verzug tritt automatisch bei Lieferung nach dem von DPG definierten Liefertermin ein. Im Falle des Verzuges behält sich DPG ausdrücklich das Recht vor, eventuell entstehende/entstandene Kosten an den Lieferanten zu belasten. Darüber hinaus gehende Rechte von DPG bleiben unberührt.

3.6. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. DPG wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich zurückerstatten.

3.7. Fertigteile, die der Kunde zum Zwecke der Oberflächenapplikation an DPG liefert, werden von DPG und ihren Zulieferanten nur auf Sicht und nicht auf Beschaffenheit geprüft. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Fertigteile den vertraglichen und gesetzlichen, namentlich den luftfahrtrechtlichen Vorschriften entsprechen.

## 4. Versand und Gefahrübergang

4.1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk Osnabrück, Dinslaken oder Ahrensburg auf Gefahr und Kosten des Kunden, es sei denn, es ist ausdrücklich einzelvertraglich etwas anderes vereinbart. Sofern der Kunde DPG keine Weisungen zur Versandform erteilt, liegt die Wahl des Versandweges und der Versandmittel bei DPG.

4.2. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder von diesem schuldhaft verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4.3. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder eines unserer Werke auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch unsere LKW erfolgt.

## 5. Verpackung

5.1. Die Verpackung der Ware wird dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gesondert berechnet.

5.2. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen.

## 6. Preise und Zahlung

6.1. Die Preise verstehen sich stets zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.

6.2. Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

6.3. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender

Bestimmung des Kunden legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Kunden erfüllt sind. Ab Verzug sind wir berechtigt, die üblichen Bankzinsen, mindestens jedoch 8 % Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, in Rechnung zu stellen. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, vom Kunden ausgegebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, der Kunde zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Bei noch nicht ausgeführten Leistungen sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, ohne dass von uns Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann. Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters gemäß § 103 Insolvenzordnung bleibt unberührt.

## 6.4

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die Lieferung der Waren erfolgt unter einfachem, verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Kunden über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit uns erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und vom Kunden anerkannt ist.

7.2. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Waren verbunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von 7.1

7.3. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – einschließlich eventueller Rechte nach dem Bauhandwerkersicherungsgesetz – werden schon jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes zu dem Wert der anderen verkauften Waren abgetreten. Stehen uns Miteigentumsanteile zu, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

7.4. Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen festgelegten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel-Zahlung), die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.

7.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Nominalwert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

7.6. Im Falle von Filmentwicklungen ist der Kunde zu benennen, für den die Entwicklung statt findet. Der Film bleibt in jedem Fall unser Eigentum. Rechte an der Nutzung des Filmes bestehen lediglich für den benannten Kunden.

7.7. Das geistige Eigentum, sowie das Urheberrecht an dem ästhetischen und visuellem Ausdruck der Gestaltung einer Oberfläche liegt beim Zulieferanten PKI-DFC® GmbH. Sämtliche im Angebot der Unternehmung, egal ob auf Fotos oder in der Totalaufnahme dargestellten Dekore/Oberflächen unterliegen dem Copyright © 2006-2009 der Unternehmung PKI-DFC® GmbH, registriert im International Copyright Office Washington, USA, case # 1-143160001 und unterliegen ferner dem Deutschen und europäischen Geschmacksmusterpatent beim Deutschen Patent- und Markenamt. Eine Reproduktion sämtlicher dargestellter oder an den Kunden gelieferter Dekore/Oberflächen ist nur mit Genehmigung der Unternehmung PKI-DFC® GmbH erlaubt. Unerlaubte Nutzung der Dekore, auch in farblicher Verfälschung, wird zivil- und strafrechtlich international verfolgt. Verlangt der Kunde die Herausgabe eines weiteren Dekors zur weiteren Nutzung aus einem aktuellen Bearbeitungsprojekt mit der Firma DPG GmbH oder PKI-DFC® GmbH, so ist dies nur nach vorheriger Erlaubnis durch die genannten Unternehmungen möglich.

## 8. Mängelrüge und Gewährleistung

8.1. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige zu rügen.

8.2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.

8.3. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand und Muster davon zur Verfügung zu stellen, anderenfalls entfällt die Gewährleistung.

8.4. Der Kunde kann nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Rechnungspreises (Minderung) verlangen, sofern wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist weder den Mangel beheben noch Ersatz liefern oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder fehlschlägt.

8.5. Durch ein vom Kunden oder durch Dritte unsachgemäß vorgenommene Änderung oder Reparatur wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8.6. Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, leisten wir dem Kunden für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferdatum Gewähr für die mangelfreie Herstellung bzw. Bearbeitung der Ware. Für Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate und für Ersatzlieferungen 6 Monate.

8.7. Der Kunde erkennt an, dass für die Ausführung unserer Leistungen die technischen Verarbeitungsrichtlinien und Prüfkriterien gelten, die dem Kunden außerhalb dieser Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden.

## 9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

9.1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in dem vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsschluss, eine Haftung aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlungen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf grobem Verschulden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei Fahrlässigkeit; in diesem Falle beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden bis maximal dem Doppelten des Rechnungswertes. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch den Kunden.

9.2. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

## **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

10.1

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlung (einschließlich Scheck- und Wechselklagen), sowie sämtlicher Streitigkeiten der Parteien ist, soweit der Kunde Volkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Firmensitz.

10.2

Es gilt deutsches recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ahrensburg, 30.06.2017